

Axel Bauer

Vormundschaftsrichter am Amtsgericht, Frankfurt/Main

Judith Knieper

Rechtsanwältin, Frankfurt/Main

Haftung des Betreuers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über einen drittschädigenden Betreuten?

1. Einführung und Fragestellung

Der gesetzliche Betreuer haftet dem Betreuten für Schäden, die dieser infolge einer schuldhaften Verletzung der Betreuungspflicht erleidet. Das ist für das Betreuungsrecht durch eine Verweisung in § 1908i I¹ auf § 1833 I klar geregelt. Ob der nach § 1896 bestellte gesetzliche Betreuer aber auch *Dritten* gegenüber für Schäden einzustehen hat, die diesen durch den Betreuten selbst zugefügt werden, ist eine insbesondere für den Betreuer bedeutsame, im Betreuungsrecht aber nicht ausdrücklich geregelte Frage.

Ihre Beantwortung hängt im Rahmen des insoweit einschlägigen § 832 I davon ab, ob den Betreuer gegenüber dem schädigenden Betreuten generell eine Dritte schützende *Aufsichtspflicht* trifft.

In Betracht kommt – neben einer möglichen Einstandspflicht des Betreuers wegen Verletzung der Aufsichtspflicht – auch die Haftung des Betreuers nach allgemeinen Grundsätzen der unerlaubten Handlung (§ 823) wegen der Verletzung einer *Verkehrssicherungspflicht* Dritten gegenüber.

Die folgende Darstellung soll die Debatte um eine (angeblich bestehende) Haftung des Betreuers für vom Betreuten verursachte Schäden Dritter entdramatisieren und über verschiedene Fragen zur Aufsichtspflicht des Betreuers informieren.

Haftung für Drittschäden

Nach welcher dieser Anspruchsgrundlagen der Betreuer gegebenenfalls für Drittschäden haftet, ist keinesfalls von zweitrangiger Bedeutung. Je nach haftungsbegründender Norm ist nämlich die Beweislast und damit die Aussicht auf eine erfolgversprechende Rechtsverteidigung des Betreuers unterschiedlich verteilt. Insoweit kann vorweggenommen werden, daß sich die Rechtsposition des Betreuers im Falle einer Bejahung einer Aufsichtspflicht zu seinen Ungunsten verschiebt.

Grundsätzlich haftet jeder Volljährige für seine eigenen schadenverursachenden Handlungen. Haftung setzt allerdings ein Verschulden voraus, das heißt gemäß § 276 Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Ob ein Betreuer unter diesen Voraussetzungen haftet, kann zweifelhaft sein, da ihm krankheits- oder behinderungsbedingt gegebenenfalls ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

Unabhängig von der eigenen Haftung des Betreuten könnte der Betreuer für den vom Betreuten verursachten Schaden einstehen müssen. Bei kranken oder behinderten Personen kann es in der Tat sein, daß ein Dritter für deren schadensstiftende Handlungen haftet. Dann nämlich, wenn er eine ihm obliegende *Aufsichtspflicht* nach § 832 oder eine *Verkehrssicherungspflicht* nach § 823 verletzt hat und bei Beachtung dieser Pflicht ein Schaden nicht entstanden wäre. Der gegen den Aufsichtspflichtigen erhobene Vorwurf zielt darauf, daß er die schädigende Handlung des Kranken bzw. Behinderten nicht unterbunden hat, obgleich ihn eine dahingehende Pflicht traf.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine *Pflicht zur Aufsicht* über einen Volljährigen besteht, ist – im Gegensatz

zur Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen – nahezu ungeklärt. Rechtsprechung hierzu liegt kaum vor.

Ob dem gesetzlichen Betreuer eine Aufsichts- oder eine Verkehrssicherungspflicht obliegt, wurde von der Rechtsprechung bislang noch nicht entschieden. In der Literatur allerdings wird eine Aufsichtspflicht des Betreuers oft generell bejaht; zu Unrecht, wie zu zeigen sein wird.

2. Voraussetzungen einer eigenen Haftung des Betreuten

Jeder Betreute haftet grundsätzlich selbst für seine Dritte schädigenden Handlungen. Er haftet nach § 827 allerdings nicht, wenn er seinen Willen nicht frei bestimmen kann, wenn er also den Schaden im Zustand der *Unzurechnungsfähigkeit* verursacht hat. Dazu ist der Ausschluß der freien Willensbestimmung erforderlich. Eine bloße Minderung der Geistes- und Willenskraft, krankhafte Gleichgültigkeit gegen die Folgen eigenen Handelns oder die Unfähigkeit zu ruhiger und vernünftiger Überlegung genügen für sich allein nicht.² Die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers als solche führt den Ausschluß der Verantwortlichkeit also nicht herbei.

Unzurechnungsfähigkeit und damit fehlende Deliktsfähigkeit wird allenfalls dann zu bejahen sein, wenn die Betreuung auch gegen den Willen des Betroffenen eingerichtet werden konnte, weil er seinen Willen in bezug auf die Errichtung der Betreuung krankheits- oder behinderungsbedingt nicht frei bestimmen kann.³

Beweislast beim Schädiger

Für den Nachweis der fehlenden Deliktsfähigkeit trifft den Schädiger die Beweislast.⁴ Eine Haftung kommt bei Deliktsunfähigkeit des Schädigers nur noch aus dem vom BGH als „Millionärsparagrafen“⁵ bezeichneten § 829 in Betracht. Nach § 829 haftet der Betreute dann, wenn er finanziell erheblich besser gestellt ist als der Geschädigte, wenn es also unbillig wäre, dem Geschädigten den Schaden allein aufzubürden.

Die Einstandspflicht des unzurechnungsfähigen Schädigers besteht nach § 829 aber nur hilfsweise, soweit nämlich eine Ersatzpflicht eines Aufsichtspflichtigen nach § 832 aus Rechtsgründen nicht durchgreift oder wenn Ersatz vom Aufsichtspflichtigen aus tatsächlichen Gründen nicht erlangt werden kann. Im letztgenannten Fall haften der deliktsunfähige Schädiger und der Aufsichtspflichtige immerhin aber noch zusammen als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß im Innenverhältnis zwischen dem Deliktsunfähigen und seiner Aufsichtsperson der Aufsichtspflichtige allein haftet, § 840 I 1.

Ob eine solche Aufsichts- oder Verkehrssicherungspflicht gegenüber Volljährigen aber überhaupt besteht, ist zweifelhaft; die dazu ergangene Rechtsprechung ist spärlich.

3. Rechtsprechung zur Haftung

3.1. Darstellung der obergerichtlichen Rechtsprechung

Der *BGH* hat mit Urteil vom 15. 4. 1958⁶ die Haftung eines Vaters für Straftaten des in seinem Haushalt lebenden *volljährigen* Sohnes verneint: Eine gesetzliche Verpflichtung des Vaters zur Beaufsichtigung seines erwachsenen Sohnes bestehe nicht. Der nicht an einer Krankheit oder Behinderung lei-

1 Vorschriften ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

2 *Palandt/Thomas*, § 827 Rn. 1 unter Hinweis auf RGZ 108, 87

3 vgl. BayObLG BtPrax 1996, 897; 1995, 68; 1994, 59, 61; 1993, 208, 209; OLG Hamm FamRZ 1995, 433, 435; zur sog. Zwangsbetreuung und deren Voraussetzungen vgl. eingehend *Bauer* in HK-BUR § 1896 Rn. 156 ff.

4 BGHZ 98, 135; 102, 227

5 BGHZ 76, 279, 284

6 BGH LM Nr. 6 zu § 832, S. 680

dende Sohn war nach drei einschlägigen Vorstrafen wegen fortgesetzter Unterschlagung von Kundengeldern von seinem Arbeitgeber fristlos entlassen und neben seinem Vater auf Schadenersatz verklagt worden.

Der BGH verneint in dieser Entscheidung auch eine Haftung des Vaters wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Die „Verkehrssicherungspflicht eines Haushaltsvorstandes“ bestehe nur im Hinblick auf solche Gefahren, die „aus dem Bereich des Hauswesens hervorgehen“. Mit derartigen Gefahren habe es nichts zu tun, wenn „ein erwachsener Haussohn“⁷ in einem Beschäftigungsverhältnis, das zu der häuslichen Wirtschaft keinen Bezug hat, „an einem Arbeitsplatz, der völlig außerhalb des überschaubaren Bereichs des Hauswesens liegt, Unterschlagungen begeht.“

Zugleich hat der BGH aber unter Verweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichtes von 1908 (RGZ 70, 49, 50) darauf hingewiesen, daß ein sog. *Haushaltsvorstand* (z. B. der Ehemann) durchaus wegen Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 schadenersatzpflichtig sein kann, wenn er nicht die im Interesse der Unversehrtheit Dritter erforderlichen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen trifft, um mit den Familienangehörigen in Berührung kommende Personen wie Dienstboten oder Hausmitbewohner vor der „geistesgestörten und gemeingefährlichen Ehefrau“ zu schützen.

Schutz der Allgemeinheit

Es gelte der Grundsatz, daß jeder bei der Erledigung seiner Angelegenheiten die Allgemeinheit schützen müsse. Daher habe der Ehemann einzustehen, wenn er die im Hinblick auf seine Ehefrau notwendigen Schutzmaßnahmen zugunsten der Allgemeinheit unterlasse.

In der genannten Entscheidung hat der BGH desweiteren eine Entscheidung des Reichsgerichtes in RGZ 92, 125 zitiert. Danach hat der Vater eines volljährigen „Geisteskranken“ auch dann für den von seinem Sohn angerichteten Schaden einzustehen, „wenn der Vater als Haushaltsvorstand eingreift und auf die Lebensverhältnisse des kranken Sohnes bestimmend einwirkt“ und bei den von ihm getroffenen Unterbringungsmaßnahmen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vermissen läßt. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall hatte der Vater seinen psychisch kranken volljährigen Sohn in seinen Haushalt aufgenommen.

In einer Entscheidung vom 22. 11. 1960 hat der BGH⁸ einen Ehemann, der zum Vormund seiner geisteskranken Ehefrau bestellt war, für verpflichtet gehalten, den durch Wahndeeen der Entmündigten gestörten nachbarlichen Frieden durch wirksame Abhilfemaßnahmen wiederherzustellen. Die vom Hausstand des Vormundes ausgehende rechtswidrige Störung der Nachbarn durch ehrverletzende Äußerungen der Entmündigten habe der Vormund nach §§ 1004, 823 im Zweifel auch durch einen Wohnungswechsel zu beseitigen, wenn nur auf diese Weise wirksame Abhilfe geschaffen werden könne.

3.2. Schlußfolgerungen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung

Weitere Entscheidungen von Obergerichten zu einer Haftung wegen Verletzung einer *gesetzlich* begründeten Aufsichtspflicht gegenüber Volljährigen (§ 832 I) sind – soweit ersichtlich – nicht veröffentlicht worden.

Die Haftung wegen der Verletzung einer *vertraglich* übernommenen Aufsichtspflicht gegenüber Volljährigen beschäftigt die Obergerichte hingegen häufig (Fälle der Haftung nach § 832 II). Zu der zuletzt genannten Fallgruppe gehört die Haftung von Krankenhäusern und von Einrichtungen für psychisch Kranke und Behinderte.⁹

Die zitierten Entscheidungen der Obergerichte zur gesetzlichen Aufsichtspflicht stellen für die Begründung der Haftung des „*Haushaltsvorstandes*“ nach § 832 entweder auf eine quasi natürliche Entscheidungsbefugnis des Ehemannes gegenüber seiner geisteskranken Ehefrau oder auf eine faktische Einwirkungsmöglichkeit des Vaters oder Ehemannes als Haushaltsvorstand ab.

Haftungskriterium

Das Haftungskriterium der faktischen Einwirkungsmöglichkeit setzt nach der zitierten Rechtsprechung ein räumliches Näheverhältnis und eine enge persönliche Bindung voraus, wie es bei Eltern oder Kindern geistig Behinderter oder psychisch Kranker der Fall ist, die mit ihren volljährigen Angehörigen gemeinsam in einem Haushalt leben. Das gilt aber auch für Ehepartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, und zwar unbeschadet der Tatsache, ob die Eltern, Kinder oder Partner zu gesetzlichen Betreuern nach § 1896 bestellt worden sind.

Sie müssen – unabhängig von einer möglichen Haftung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht als gesetzliche Betreuer – jedenfalls mit einer Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 rechnen, wenn sie drittschädigendes Verhalten ihrer kranken oder behinderten „Hausgenossen“ nicht unterbinden, obwohl es ihnen möglich und zumutbar wäre.

Dem Haftungskriterium einer quasi „natürlichen“ Entscheidungsbefugnis von Ehegatten oder Eltern Volljähriger (RG-Entscheidung von 1908) dürfte hingegen unter der Geltung des Grundgesetzes und des verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechtes von Volljährigen heutzutage keine Bedeutung mehr zukommen.

Die Frage, ob den gesetzlichen Betreuer „kraft Gesetzes“ eine Aufsichtspflicht über den Betreuten trifft, bei deren Verletzung eine Haftung nach § 832 I begründet wird, wird durch die bislang ergangene Rechtsprechung also nicht beantwortet.

§ 832 1 normiert und definiert die Voraussetzungen der Aufsichtspflicht nicht, setzt eine solche vielmehr voraus: die Aufsichtspflicht kann sich folglich nur aus den Regelungen des Betreuungsrechtes ergeben.

4. Haftung aufgrund betreuungsrechtlicher Regelungen

4.1. Aufsichtspflicht des Betreuers

Nach der Jahrhundertreform des seit 1900 im wesentlichen unverändert gebliebenen Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Volljährige sollte das bis dahin stark vernachlässigte „Recht der menschlichen Persönlichkeit“¹⁰ neu gestaltet werden. Insbesondere die *Sorge für die Person* des Volljährigen wurde völlig neu geregelt:

Wichtigste Folge der Reformgesetzgebung – jedenfalls für die hier in Rede stehende Frage nach einer Aufsichtspflicht des Betreuers – ist, daß das Recht der gesetzlichen Betreuung Volljähriger (§§ 1896 – 1908 i) weitgehend von dem der Vormundschaft für Minderjährige (§§ 1773 – 1895) abgekoppelt wurde. Auffällig ist dabei insbesondere, daß die Verwei-

⁷ LM Nr. 6, S. 682

⁸ LM Nr. 8 zu § 832

⁹ vgl. nur OLG Hamm NJW 1994, 863; vgl. für eine Besprechung von Fällen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung: *Schell*, Handbuch des Betreuungs- und Unterbringungsrechts für die Angehörigen der Gesundheitsberufe, 1992, auszugsweise abgedruckt in HK-BUR, Anhang zu § 832

¹⁰ MüKo-Schwab vor §§ 1896 – 1908i, Rn. 3

sungsvorschrift des § 1908 i I 1 auf eine Bezugnahme auf §§ 1800, 1631 verzichtet. Damit fehlt ein Verweis auf die in § 1631 begründete Pflicht und das dieser entsprechende Recht zur Beaufsichtigung und Erziehung des Betreuten. Zwar verweist § 1908 i I 1 auf die Vorschrift des § 1632 I – III und damit auf Elemente der Personensorge, wie z. B. das Umgangsbestimmungsrecht und das Recht, die Herausgabe des Betreuten von jedem verlangen zu können, der ihn dem Betreuer widerrechtlich vorenthält.¹¹ Eine *Pflicht zur Beaufsichtigung* des Betreuten ist aber auch in § 1632 nicht enthalten!

Das Betreuungsgesetz bestärkt damit die vor dem Hintergrund unserer Verfassung (Art. 1 und 2 GG) an sich selbstverständliche Feststellung, daß zumindest Volljährigen gegenüber, die zur freien Willensbestimmung fähig sind, ein durch Art. 6 II GG begründetes Erziehungsrecht des Betreuers nicht legitimiert werden kann.

Das entspricht im übrigen der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht, wonach „*der Staat von Verfassungs wegen nicht das Recht hat, seine erwachsenen und zu freier Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder zu hindern, sich selbst zu schädigen*“.¹²

Verletzung der Aufsichtspflicht

*Deiner/Schreibauer*¹³ jedoch halten in Übereinstimmung mit *Marschner*¹⁴ und *Jürgens*¹⁵ eine Haftung des Betreuers nach § 832 I wegen Verletzung der Aufsichtspflicht dann für möglich, wenn das Gericht die „Beaufsichtigung des Betreuten“ ausdrücklich in den Aufgabenkreis der Betreuung aufgenommen hat.

Marschner, auf den sich die mit ihm übereinstimmenden Auffassungen ohne weitere Begründung beziehen, hält einen die Beaufsichtigung des Betreuten ausdrücklich umfassenden Aufgabenkreis dann für zulässig, „*wenn bei dem Betreuten ein Ausschluß seiner Verantwortlichkeit für verursachte Schäden nach § 827 anzunehmen ist und dies gerade ein Grund für die Bestellung des Betreuers war*“.

Diese Erwägung verkennt aber, daß eine Betreuerbestellung nach § 1896 I nur zur Regelung von „Angelegenheiten“ des Betroffenen erfolgen darf, die dieser – nicht ohne Schaden zu nehmen – unerledigt lassen kann. Zusätzlich muß die Bestellung eines Betreuers auch geeignet sein, die Angelegenheiten des Betroffenen zu besorgen.

Das ist nicht der Fall, wenn ein Betreuer die Angelegenheiten des Betreuten gar nicht wirksam wahrnehmen kann.¹⁶ Zu den durch die Anordnung einer Betreuung zu regelnden Angelegenheiten des Betroffenen kann aber schon rein begrifflich nicht ein deliktisches Verhalten des Betreuten und die Tatsache gehören, daß dieser im Sinne des § 827 unzurechnungsfähig und daher nicht für den von ihm angerichteten Schaden haftbar ist. Es fehlt in diesen Fällen bereits an einer „Angelegenheit“ des Betroffenen, die der Betreuer stellvertretend für den Betreuten (§ 1902) wahrnehmen könnte.

Ein Beaufsichtigungs- und „Erziehungsrecht“ im Interesse des nicht zur freien Willensbestimmung fähigen, unzurechnungsfähigen Betreuten, sich nicht selbst erheblich zu schädigen, steht – wie die Vorschriften über den Einwilligungsvorbehalt (§ 1903) und die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1906 I, IV) zeigen – mit der Systematik und den Zielsetzungen des Betreuungs- und Unterbringungsrechtes durchaus im Einklang.¹⁷ Es würde aber sowohl den Wertungen des Deliktsrechts als auch der Systematik und den Zielsetzungen des Betreuungsrechtes und der betreuungsrechtlichen Unterbringung widersprechen, ein Beaufsichtigungs- und „Erziehungsrecht“ der Betreuer gegenüber volljährigen Unzurechnungsfähigen im reinen Drittinteresse zu etablieren.

Grundrechte der Betroffenen

Es dürfte auch mit den Grundrechten der Betroffenen aus Art. 1 und 2 GG nicht in Einklang zu bringen sein, diese allein zum Schutze Dritter einem Beaufsichtigungs- und Erziehungsrecht zu unterwerfen, das in Art. 6 GG nur für Minderjährige vorgesehen ist.

Im übrigen ist es Aufgabe der PsychKGs der Länder, den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen fremdschädlichen Verhaltensweisen unzurechnungsfähiger Personen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu gewährleisten. Die strukturellen Unterschiede und das Nebeneinander der zivilrechtlichen Unterbringung nach BtG und der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach PsychKG würden verwischt.

Marschners Auffassung läuft im Ergebnis darauf hinaus, entgegen der in § 1908 i I 1 gerade aufgegebenen Bezugnahme auf § 1631 ein betreuungsrechtliches Erziehungs- und Beaufsichtigungsrecht gegenüber Volljährigen im reinen und unbegrenzten Drittinteresse aller potentiell Geschädigter zu etablieren.

Dieses Ergebnis widerspräche auch eindeutig der *Rechtsprechung des BGH*, der in seiner Entscheidung vom 8. 12. 1994¹⁸ unter Hinweis auf seine gleichlautende Rechtsprechung zur Haftung des Amtsvormundes¹⁹ beiläufig betont hat, „*daß die Haftung des Vormundes, Betreuers oder Pflegers – ebenso wie die Haftung der Eltern – für Pflichtwidrigkeiten in Wahrnehmung der Personen- und Vermögensfürsorge nicht von einer allgemeinen Einstandspflicht gegenüber Dritten geprägt ist*“.

(Fortsetzung folgt in BtPrax 5/98)

- 11 vgl. zu Einzelheiten *Bauer* in HK-BUR, § 1632; vgl. dort auch unter Rn. 9 zur Kritik an dem Fehlen von Verfahrensvorschriften, unter Rn. 25 zu den erforderlichen Aufgabenkreisen des Betreuers und unter Rn. 36 zur Kritik an einer Auslegung, die in ein Erziehungsrecht des Betreuers münden würde
- 12 BayObLG FamRZ 1993, 851, 852; FamRZ 1993, 998, 999; BtPrax 1996, 897; ebenso OLG Hamm FamRZ 1995, 433, 435
- 13 Der Amtsvormund 1993, 1148; BtPrax 1993, 185, 187
- 14 *Jürgens u. a.*, Das neue Betreuungsrecht, Rn. 257
- 15 Kommentar zum Betreuungsrecht, § 832 Rn. 2
- 16 vgl. nur *Jürgens*, Kommentar zum Betreuungsrecht, § 1896 Rn. 15 unter Hinweis auf BayObLG BtPrax 1994, 209
- 17 vgl. auch BayObLG, a.a.O.
- 18 BtPrax 1995, 103, 104
- 19 BGHZ 100, 313, 317